

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die
Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.11.2013
zu Ltg.-**250/T-3/1-2013**
W- u. F-Ausschuss

Der Entwurf zur Änderung des NÖ Tourismusgesetzes 2010 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. Bundeskanzleramt, Verfassungsdienst
2. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP
3. Österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ
4. den Österreichischen Städtebund – Landesgruppe NÖ,
5. Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
6. Abteilung Soziales
7. Abteilung Finanzen
8. Abteilung Gemeinden
9. Abteilung Gewerberecht
10. Abteilung Landesamtsdirektion / Beratungsstelle
11. Volksanwaltschaft
12. NÖ Landes-Landwirtschaftskammer
13. Wirtschaftskammer NÖ
14. Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich
15. Rechtsanwaltskammer NÖ
16. Kammer der Wirtschaftstrehänder
17. Landesverband für Urlaub am Bauernhof und Privatzimmervermietung
18. Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute NÖ
19. Niederösterreich-Werbung GmbH
20. Wienerwald Tourismus GmbH
21. Destination Waldviertel GmbH

22. Donau Niederösterreich Tourismus GmbH
23. Mostviertel Tourismus GmbH
24. Wiener Alpen in Niederösterreich Tourismus GmbH
25. Weinviertel Tourismus GmbH
26. Österreichische Zahnärztekammer
27. Österreichische Tierärztekammer

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil:

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich

Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Entwurfes und gibt gleichzeitig bekannt, dass keine Bedenken gegen die in Aussicht gestellten Änderungen bestehen.

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in Niederösterreich

Zum vorliegenden Entwurf wird seitens des Verbands Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ keine Stellungnahme abgegeben.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Änderung keine Einwände erhoben werden.

Die allgemeinen Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Legistische Anregungen der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Die Anregungen aus der Vorbegutachtung sind übernommen worden.

Die Bezeichnung „Artikel I“ sollte zentriert werden. In Z. 3, 9 und 20 sollte in der Änderungsanordnung die Überschrift erwähnt werden und auch im Text samt Absatzbezeichnung angeführt werden.

Den Anregungen wurde entsprochen.

Bürgerbegutachtung Kommerzialrat Karl Piaty

Gesetze in Österreich müssen der österreichischen Verfassung entsprechen und darüber hinaus auch EU konform sein. Das N.Ö. Tourismusgesetz (in der Fassung 2010) verletzt u.A. auch eine verfassungsrechtliche Vorgabe.

Der Landtag beschloss, eine umsatzabhängige Abgabe (Interessentenbeitrag) mit „umsatzbezogener Deckelung“ nach oben – eine eindeutige Bevorzugung von Großhandelsformen und Konzernen. In der Praxis bedeutet dies, dass z.B. 7 kleinere Tischlereibetriebe, mit vielleicht je 1 Million Euro Umsatz, gemeinsam das 7-fache eines Riesentischlereibetriebes, mit vielleicht 500 Millionen Euro und mehr Umsatz, zu bezahlen haben.

oder

Gastro-Großkonzerne wie Mc Donald mit Riesenumsätzen oder Riesenhotels zahlen gleich viel wie ein mittlerer Gastronomiebetrieb mit 1 Million Euro Umsatz. Diese ungerechte und gleichheitswidrige Deckelung der umsatzbezogenen Gemeindeabgabe kommt daher einer verbotenen indirekten Beihilfe von Großbetrieben gleich. (EU Recht) Aber auch moralisch ist dieses Gesetz in dieser Form (Bevorzugung von Großbetrieben, vor allen Dingen im Lebensmittelhandel) genau das Gegenteil von dem, was die Politiker immer versprechen.

„Uns liegen die kleinen und mittleren Betriebe am Herzen“ – das neue Gesetz beweist sehr schön, dass diese öffentlichen Aussagen ein Hohn für viele Gewerbetreibenden sind.

Noch ein Blickwinkel bezüglich Verwaltungsaufwand:

Wichtiger Angelpunkt ist auch der hohe Verwaltungsaufwand.

Die Gemeinde muss Anfang des Jahres alle Betriebe im Gemeindegebiet anschreiben und die Daten der Umsätze des zweitvorangegangenen Jahres erheben. Die Betriebe müssen die unterschiedlichsten gewerberechtlchen Formen in ihren Betrieben und deren Umsätze entsprechend der Tätigkeiten nach dem Tourismusgesetz kostenaufwändig und umständlich extra errechnen und an die Gemeinde zurückschicken. (siehe 250 Seiten dickes Handbuch)

http://www.no.e.gv.at/bilder/d50/Handbuch_zum_Tourismusgesetz2010.pdf

Die Gemeinde muss alles verwaltungsaufwändig überprüfen und daraufhin erst wird per Bescheid der zu bezahlende Beitrag vorgeschrieben. Sieht so Verwaltungsvereinfachung aus?

Diese Gesetzgebung am 1. Juli 2010 beweist, dass die Abgeordneten sich entgegen der nötige Steuergerechtigkeit und gegen die von ihnen immer so lautstark geforderte Verwaltungsvereinfachung ausgesprochen haben.

Denn damit die Sache noch komplizierter und ungerechter wird (für Betriebe die Standorte in mehreren Bundesländern haben) natürlich unterschiedliche Gesetze in den Bundesländern. Wien kennt so ein Gesetz z.B. erst gar nicht. Wettbewerbsverzerrung im direkten Wiener Umland (Landesgebiet N.Ö.) ist dadurch gegeben. Ein Beispiel noch aus dem Lebensmittelhandel:

Viele der letzten freien Kaufleute im Lebensmittelhandel haben rund 1 Million Euro Umsatz. Diese Grenze gilt nun bald als Höchstbeitragsgrundlage für den Interessentenbeitrag. Diese Betriebe werden durch die Erhöhung der Umsatzgrenzen prozentuell am stärksten von der Erhöhung betroffen. Die Großformen des Handels haben pro Großfiliale (Hofer, Inter- und Eurospar, Merkur usw.) zwischen 4 und 40 Millionen Euro Umsatz - und oft weit mehr. Aber auch diese Zahlen auf Grund der "Deckelung" jetzt nicht mehr als die „ Kleinen". Das darf nicht sein, wenn die Politik nicht ihre Glaubwürdigkeit verlieren will.

Zwischenbemerkung:

Unverständnis herrscht für einen Gesetzgeber, der 2010 ein Gesetz aus dem Jahre 1973 novelliert, den zwischenzeitlich durchgeführten Beitritt zur EU und damit die von dort kommenden Verordnungen bezüglich indirekten Beihilfen ignoriert und die drastischen Entwicklungen und Veränderungen der Unternehmensstrukturen (in 1. Linie im Lebensmittelhandel) dabei vollkommen außer Acht lässt.

Ein besonders wichtiges Thema zum Abschluss: Dieses Geld ist zweckgebunden für touristische Aufgaben. Da müssen die Gemeinden, aber auch das Land (Länderbeitrag, der von den Gemeinden aus den Einnahmen der Tourismusabgabe an das Land N.Ö. abgeführt werden muss) erst beweisen, wie sie das gerecht machen wollen. Und von Verwaltungsvereinfachung kann dabei wohl auch in diesem Fall nicht gesprochen werden.

**Die allgemeinen Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen.
Auf die Anregung zur Höchstberechnungsgrundlage wird im Späteren
eingegangen.**

2. Besonderer Teil:

Zu § 3 Abs. 2:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Es wird angeregt, an Stelle des die Erlassung eines Bescheides nahe legendenden Wortes „festzustellen“ eine andere Formulierung zu wählen.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 3 Abs. 3 lit. b:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Eine Präzisierung des Tatbestandselementes „tatsächliche Tourismusbedeutung“ wird im Hinblick auf das verfassungsgesetzliche Bestimmtheitsgebot angeregt.

Der Anregung wurde entsprochen.

Zu § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 3 und 4:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die genannten Bestimmungen regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Gemeinde in die Ortsklasse I oder Ortsklasse II einzustufen ist. Die Überprüfung hat unter anderem unter Berücksichtigung der Nächtigungszahl, der Nächtigungsintensität und des spezifischen Tourismusumsatzes zu erfolgen. Dabei sind die Maßzahlen einer Gemeinde in Beziehung zum Median zu den entsprechenden Maßzahlen der anderen NÖ Gemeinden zu setzen.

Bei der jüngst vorgenommenen Evaluierung über die Einstufung der Gemeinden hat sich gezeigt, dass bereits bei bescheidenem Tourismus aufgrund der derzeit geltenden Grenzwerte schon eine Einreihung in der Ortsklasse I (es genügt das 2-fache des Medians bei der Nächtigungszahl und Nächtigungsintensität bzw. der Median beim spezifischen Tourismusnutzen) und der Ortsklasse II (es genügt 50% des Medians der jeweiligen Messgröße) möglich ist. In NÖ sind rund 47% der Gemeinden in die Ortsklasse I und II eingereiht. Zum Vergleich sind es in Oberösterreich beispielsweise nur rund 20 %, in der Steiermark rund 28 %, im Burgenland rund 24 % und selbst im tourismusstärkeren Vorarlberg nur rund 25 %. Die Wirtschaftskammer NÖ fordert daher, die Maßzahlen für die Einstufung in die Ortsklassen so anzupassen, dass

- für eine Einstufung in die Ortsklasse I die Nächtigungszahl sowie die Nächtigungsintensität statt bisher das 2fache des Medians künftig das 3fache des Medians und*
- für eine Einstufung in die Ortsklasse II alle Maßzahlen (Nächtigungszahl, Nächtigungsintensität und spezifischer Tourismusumsatz) zumindest 75 % des Medians*

erreichen müssen.

Für die Einstufung ist weiters das "Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung" zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 2). Die Regelung ist in hohem Maße unbestimmt und die Anwendung intransparent. Unsere diesbezüglichen Bedenken haben wir bereits in der Stellungnahme zur beabsichtigten Änderung der Verordnung über die Gliederung der Gemeinden in Ortsklassen zum Ausdruck gebracht. Es wird angeregt, Richtlinien über das notwendige Tourismusangebot für die Ortsklassen festzulegen. Ein Ort der höchsten Ortsklasse muss auch zwingend ein über den Durchschnitt hinausgehendes Tourismusangebot vorweisen können.

Der Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Einteilung der Gemeinden in Ortsklassen erfolgt über eine Gesamtbetrachtung, die sich insbesondere aus der Errechnung der angesprochenen Maßzahlen (Nächtigungszahl, Nächtigungsintensität, Spezifischer Tourismusumsatz) ergibt. Darüber hinaus erfolgt eine Plausibilitätsprüfung jeder einzelnen Gemeinde. Dabei wird das Tourismusangebot mit wirtschaftlicher Bedeutung anhand von Infra- und Suprastrukturen beurteilt. Aufgrund dieser umfassenden Prüfung ist die Objektivität der Zuordnung gewährleistet.

Zu § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Die genannten Bestimmungen enthalten eine Zweckwidmung der Nächtigungstaxe und des Interessentenbeitrages zur Weiterentwicklung und Förderung des Tourismus, sowie eine Verpflichtung der Gemeinden, die Gemeindebevölkerung über die widmungsgemäße Verwendung der Einnahmen einmal jährlich in schriftlicher Form zu informieren. Dieser Verpflichtung kommen die Gemeinden unseren Informationen nach gegenwärtig nur sehr unzureichend bis gar nicht nach. Wir fordern, dass das Land NÖ im Rahmen seiner aufsichtsbehördlichen Befugnisse auf die Gemeinden dahingehend einwirkt, dass die Gemeinden ihren Berichtspflichten zeitgerecht und umfassend nachkommen.

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, die Verpflichtung zur Vorlage ist jedoch umfassend geregelt und bedarf im Zuge der legislatischen Neuerungen keiner Konkretisierung. Die Umsetzung der Bestimmung ist Aufgabe der Vollziehung.

Zu § 12 Abs. 5:

- *Wirtschaftskammer Niederösterreich:*

Die Regelung sieht eine Anhebung der Altersgrenze für die Befreiung von der Entrichtung der Nächtigungstaxe vom vollendeten 12. Lebensjahr auf das vollendete 15. Lebensjahr vor. Diese Regelung wird ausdrücklich begrüßt.

Dies wird zur Kenntnis genommen.

- Abteilung Soziales:

Die im Entwurf vorgesehene Befreiungsbestimmung (§ 12 Abs. 5 lit. h) für Nächtigungen anlässlich der rehabilitativen Regeneration und Erholung im Rahmen der Übergangspflege wird ha. ausdrücklich begrüßt. Dadurch wird rechtlich klargestellt, dass Personen, die im Rahmen der Übergangspflege in stationären Pflegeeinrichtungen nach dem NÖ Sozialhilfegesetz 2000 (NÖ SHG) nächtigen und für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung ohnehin bereits einen Eigenleistungsbeitrag im Rahmen der NÖ Sozialhilfe leisten müssen, von der Entrichtung der Nächtigungstaxe befreit sind.

In den Erläuterungen wird zu dieser Befreiungsbestimmung ausgeführt, dass Nächtigungen im Rahmen der Übergangspflege in einer stationären Pflegeeinrichtung, die aus Mitteln der NÖ Sozialhilfe ganz oder teilweise finanziert werden, nicht der Abgabepflicht zur Nächtigungstaxe unterliegen. Es wird angeregt die Erläuterungen dahingehend zu ergänzen, dass nicht nur solche Nächtigungen, die ganz oder teilweise auf Sozialhilfekosten finanziert sondern auch von den betroffenen Personen zur Gänze selbst als „Selbstzahler“ (Vollzahler) finanziert werden, von der Entrichtung der Nächtigungstaxe befreit sind. Ein „Selbstzahlerfall“ tritt z.B. ein, wenn die Voraussetzungen für eine Zuschussleistung zur Übergangspflege aus Mitteln der NÖ Sozialhilfe nicht oder nicht mehr vorliegen (z.B. für Personen aus anderen Bundesländern, Bedarf an Übergangspflege mehr als zwölf Wochen/Kalenderjahr etc.).

Nachdem sich „Selbstzahler“ die Unterbringung, Versorgung und Betreuung im Rahmen der Übergangspflege in einer stat. Pflegeeinrichtung nach dem NÖ SHG zur Gänze selbst finanzieren müssen, erscheint es sachlich gerechtfertigt, auch diese Nächtigungen von der Abgabepflicht zur Nächtigungstaxe zu befreien. Die

gesetzliche Formulierung der Befreiungsbestimmung (§ 12 Abs. 5 lit. h) würde aus unserer Sicht den „Selbstzahlerfall“ bereits mitumfassen, es müssten daher nur die Erläuterungen entsprechend ergänzt werden.

Weiters wird in den Erläuterungen ausgeführt, dass Nächtigungen im Rahmen der Langzeit- und Kurzzeitunterbringung von pflegebedürftigen Personen in stationären Pflegeeinrichtungen gemäß den Bestimmungen des NÖ Tourismusgesetzes 2010 nicht abgabepflichtig sind und daher eine Befreiung von der Abgabepflicht nicht erforderlich ist. Diese rechtliche Klarstellung wird ha. ebenfalls ausdrücklich begrüßt.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen.

Die Intention des Gesetzgebers betreffend diese Neuregelung ist, Nächtigungen die ganz oder teilweise durch die NÖ Sozialhilfe finanziert werden von der Abgabepflicht zu befreien. Somit soll eine Belastung der NÖ Sozialhilfe durch die Nächtigungstaxe vermieden werden. Eine generelle Befreiung war damit jedoch nicht beabsichtigt.

- Niederösterreich- Werbung GmbH:

Von Seiten der Niederösterreich-Werbung regen wir an alpine Schutzhütten, die überwiegend Matratzenlager zur Übernachtung anbieten, von der Nächtigungstaxe zu befreien. Diese Befreiung sollte für diejenigen Schutzhütten gelten, deren Erreichbarkeit mit zumindest einem halbstündigen Fußweg verbunden ist – d.h. keine direkte Erreichbarkeit über das öffentliche Straßennetz bzw. unmittelbare Nähe zu Bergstationen von Aufstiegshilfen. Auch in westlichen Bundesländern sind Schutzhütten z.T. von der Nächtigungstaxe befreit.

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Ein entsprechender Befreiungstatbestand wurde als lit. i) angefügt.

Zu § 12 Abs. 6 lit. b:

- Wirtschaftskammer Niederösterreich:

In der Bestimmung ist die Indexierung der Nächtigungstaxe geregelt. Es ist vorgesehen, dass als Bezugsgröße für die Indexanpassung nicht wie bisher der April, sondern der Jänner herangezogen werden soll. Die Vorverlegung wird ausdrücklich begrüßt, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit steigt, dass auch die Indexverordnung früher erlassen wird, was die Planung für das Folgejahr erleichtert. Um zu gewährleisten, dass die Tourismusbetriebe rechtzeitig die Nächtigungstaxen für das folgende Kalenderjahr kommuniziert bekommen wird verlangt, dass die Landesregierung die in § 12 Abs. 6 genannten Beträge für das folgende Kalenderjahr spätestens bis 30. April in der Verordnung kundzumachen hat, widrigenfalls sie erst für das zweitfolgende Kalenderjahr gilt. In § 12 Abs. 6 lit. b ist daher folgender Satz anzufügen:

"Die Verordnung über die Indexanpassung ist bis zum 30.04. des Jahres mit Wirkung 01. 01. des Folgejahres kundzumachen. Erfolgt die Kundmachung nach diesem Zeitpunkt, gilt die Indexanpassung erst ab 01.01. des zweitfolgenden Jahres".

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen.

Den zahlreichen Anregungen der Beherbergungsbetriebe wurde mit Änderung des Bezugsmonats auf Jänner Rechnung getragen. Eine zeitgerechte Umsetzung der künftigen Verordnungen über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe, LGBI. 7400/2 ist somit gewährleistet und bedarf keiner weiteren Adaptierung.

- Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Der Verbraucherpreisindex für den Monat Jänner wird erfahrungsgemäß erst gegen Ende Februar oder später kundgemacht. Die Bezugnahme auf den Monat Jänner wirft daher die Frage auf, ab welchem Zeitpunkt die neuen Beträge vorzuschreiben sind. Falls die in der Verordnung festzulegenden Beträge rückwirkend ab 1. Jänner vorzuschreiben wären, wäre eine gesetzliche Grundlage für eine rückwirkende Festlegung in der Verordnung zu schaffen. Falls hingegen eine Änderung der Beträge während des Jahres angestrebt ist, so sollte dies klargestellt werden. Eine Überarbeitung ist erforderlich.

Der Anregung zur Überarbeitung wird dahingehend entsprochen, dass eine Konkretisierung des zeitlichen Ablaufes in die Erläuterungen aufgenommen wurde. Somit wird nun nochmals klargestellt, dass die nächste Verordnung über die Wertsicherung der Nächtigungstaxe erst mit 1.1.2015 in Kraft treten soll.

Zu §13:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Eine gesetzliche Anordnung, wann hinsichtlich der Interessentenbeiträge die Abgabenschuld entsteht, wäre zu ergänzen (vgl. etwa die entsprechende Regelung für die Nächtigungstaxen in § 12 Abs. 9 oder vgl. die legistische Fassung des § 28a des Grundsteuergesetzes 1955).

Dieser Anregung wurde entsprochen.

Eine entsprechende Klarstellung wurde in § 13 Abs. 4 lit. e) vorgenommen.

Zu § 13 Abs. 7 lit. a:

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

§ 13 Abs. 7 regelt die Berechnungsgrundlage für den Interessentenbeitrag. Angeknüpft wird an den Umsatz im Sinn des § 1 Abs. 1 Zif. 1 des Umsatzsteuergesetzes 1994. Bis jetzt musste von den österreichweit steuerbaren Umsätzen - mit gewissen Ausnahmen - Interessentenbeitrag bezahlt werden. Die vorliegende zusätzliche sublit. a) schränkt die Interessentenbeitragspflicht weiter ein, indem auch Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes NÖ und Umsätze aus sonstigen Leistungen (§ 3 a Umsatzsteuergesetz 1994, soweit sie nicht ausschließlich oder überwiegend in NÖ erbracht werden, von der Interessentenbeitragspflicht ausnimmt. Die Regelung wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist aus verfassungsrechtlichen Gründen geboten und soll die Interessentenbeitragspflicht auf "NÖ-Umsätze" beschränken. Liest man die Erläuterungen dazu, hegen wir allerdings Zweifel, ob der Anwendung

"Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes NÖ" ein verfassungskonformes Verständnis beigelegt wird.

Wörtlich wird in den Erläuterungen ausgeführt: "Im Zuge der Novellierung des NÖ Tourismusgesetz 2010 wird in Anlehnung an die Spruchpraxis des VwGH der Ort der Lieferung nach dem Umsatzsteuergesetz beurteilt. Eine Lieferung liegt vor, wenn der Unternehmer jemand anderen befähigt, im eigenen Namen über einen Gegenstand zu verfügen. Mit der Befreiungsbestimmung für Lieferungen an einen Ort außerhalb des Landes NÖ wird die Berechnungsgrundlage entsprechend der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes auf den Besteuerungsgegenstand eingeschränkt."

Das Umsatzsteuergesetz enthält mehrere Vorschriften über den Lieferort. Eine Lieferung wird dort ausgeführt, wo sich der Gegenstand zu dem Zeitpunkt, an dem dem Abnehmer die Verfügungsmacht verschafft wird, befindet (§ 3 Abs. 7 UStG - Ort der Beschaffung der Verfügungsmacht). Wird der Gegenstand der Lieferung durch den Lieferer oder den Abnehmer befördert oder versendet, gilt die Lieferung dort als ausgeführt, wo die Beförderung oder Versendung an den Abnehmer beginnt (§ 3 Abs. 8 UStG - Ort des Beförderungsbeginnes). Würde man weiterhin alle Lieferungen in die Interessentenbeitragspflicht einbeziehen, deren Lieferort in NÖ liegt, hätte die vorgeschlagene Neuregelung nahezu keine Bedeutung. Denn - abgesehen von Montagelieferungen außerhalb von NÖ und bei gewissen Konstellationen von Reihengeschäften - befindet sich in jedem Fall der Lieferort in NÖ: entweder nach der Regel über die Verschaffung der Verfügungsmacht oder über die Regel nach dem Beförderungsbeginn. Ein derartiges Verständnis ist nicht verfassungskonform und entspricht auch nicht dem Wortlaut der vorgeschlagenen Neuregelung (Lieferungen "an einen Ort außerhalb des Landes NÖ"). In den Erläuterungen sollte klargestellt werden, dass die neue Befreiungsbestimmung auf alle Umsätze Anwendung findet, bei denen der Lieferort außerhalb von NÖ ist (z. B. Montagelieferungen außerhalb NÖ) oder der Lieferort zwar in NÖ ist, aber der Liefergegenstand nachweislich vom Lieferanten oder Abnehmer an einen Ort außerhalb von NÖ befördert oder versendet wird.

Der Anregung wurde entsprochen.

Eine entsprechende Klarstellung der Erläuterungen wurde vorgenommen.

Zu § 13 Abs. 7 lit. c:

Bürgerbegutachtung Kommerzialrat Karl Piaty:

Beigelegte EU Verordnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 659/1999 DES RATES vom 22. M.rz 1999 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 93 des EG-Vertrags) spricht die Problematik der indirekten Beihilfen (EU weit verboten) sehr deutlich an. Während der Freibetrag im unteren Umsatzanteil für alle Betriebe in gleichem Ausmaß gilt (Gleichheitsgrundsatz und indirekte Beihilfenvorgabe erfüllt) gibt es ab einem Umsatz von über 1 Million Euro eine Deckelung. Das ist gleichheitswidrig, da für jene Betriebe, welche über 1 Millionen Euro Umsatz haben, eine unerlaubte, indirekte Beihilfe schlagend wird. Insbesondere beim Lebensmittelhandel, bei der Kettengastronomie und in der Großhotellerie sowie im großen Eventbereich wird dadurch ein Wettbewerbsvorteil gegenüber jenen Betrieben geschaffen, welche zwischen 150.000 Euro und 1 Million Euro Umsatz haben. Eine umsatzabhängige Steuer muss auch vom gesamten Umsatz berechnet werden, alles andere kommt einer Wettbewerbsverzerrung und indirekter Beihilfe gleich. Umsatzgiganten bei einer umsatzabhängigen Steuer zu bevorzugen ist unmoralisch und unfair und widerspricht den Politikeraussagen. Da eine Erfassung der Gesamtumsätze für Umsatzgiganten allerdings unzumutbar ist, muß dieses Gesetz aus Fairnessgründen gegenüber den KMU`s ausgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass Betrieben mit bis 1 Million Euro Umsatz eine Besteuerung ihres gesamten Umsatz befohlen wird, den Betrieben mit über 1 Million Euro Umsatz aber nur ein Bruchteil davon. Bei Umsatzgiganten im Promillebereich. Es ist nicht ratsam, Gesetze zu beschließen welche EU Verordnungen widersprechen. Auch die einstige jahrzehntelange Diskussion über die Getränkesteuer wurde über das EU Recht entschieden. Will N.Ö. wirklich die Neuaufgabe einer Diskussion wie bei der "Handymastensteuer"?

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen, da es sich bei der Berechnung des Interessentenbeitrages unter Berücksichtigung der Höchstberechnungsgrundlage weder um eine wettbewerbsverzerrende noch um eine beihilfenrechtlich relevante Maßnahme handelt. Eine Abänderung der

Regelung zur Höchstberechnungsgrundlage ist in dieser Novelle nicht vorgesehen.

Zu § 13 Abs. 9

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

Abschließend ersuchen wir Aufnahme einer Sonderregelung für die Berechnungsgrundlage für Tankstelleneigenhändler. Tankstellen fallen als " Handel mit Mineralölprodukten" in die Abgabengruppe D.

Bemessungsgrundlage für den Interessentenbeitrag ist der steuerbare Jahresumsatz. Die Branche ist im Vergleich zu anderen Handelsbetrieben gekennzeichnet durch außerordentlich hohe Umsätze aufgrund hoher Nachfrage und hohen Produktpreisen bei wettbewerbsbedingt sehr geringen Rohaufschlägen. Sie betragen zwischen € 0,03 und € 0,04, das sind 2,67 % bzw. 3,56% vom Einkaufspreis. Er liegt somit weit unter den sonst im Handel üblichen Rohaufschlägen. Beim weitaus überwiegenden Teil der Eigenhändlerertankstellen liegt der Treibstoffverkauf unter 2 Mio. Liter. Wie Sie beigefügter Berechnungstabelle entnehmen können, macht bei dieser Gruppe der Interessentenbeitrag in der Ortsklasse I zwischen 1,38 und 3,03 %des Rohertrages (Differenz zwischen Ein- und Verkaufspreis des Treibstoffes) aus. Es wird daher angeregt in§ 13 Abs. 9 eine lit. f. anzufügen:

"Tankstellen

Als Jahresumsatz aus dem Verkauf von Treibstoffen gilt die Summe der Verkäufe abzüglich der Summe der Einkäufe, inklusive der Umsatzsteuer".

Die Regelung entspricht von der Systematik jener für die Reisebüros.

Dieser Anregung wurde nicht entsprochen.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht nicht jener der Reisebüros. Eine Änderung der Interessentenbeitragspflicht ist im Zuge dieser Novelle nicht vorgesehen.

Zu § 13 Abs. 10:

NÖ Landes-Landwirtschaftskammer:

Die Privatzimmervermieter waren bisher aufgrund eines Freibetrages de facto nicht von der Zahlung von Interessentenbeiträgen betroffen. Durch diese Novelle sollen die Regelungen über den Freibetrag gemäß § 13 Abs 7 lit b) sublit. ba) und die Höchstberechnungsgrundlage gemäß § 13 Abs 7 lit c) auf die Privatzimmervermieter künftig nicht mehr anwendbar sein.

Die gefertigte Kammer spricht sich gegen die Nichteinbeziehung von Privatzimmervermietern unter den Freibetrag aus, da sich in Anbetracht des mit der Zahlung verbundenen Verwaltungsaufwandes eine Vorschreibung nicht rechnet. Außerdem stellt dies den ersten Ansatz dar, um zukünftig den Freibetrag zur Gänze abzuschaffen, wodurch sich eine Menge von Bagatellsteuern mit ärgerlichen bürokratischen Folgen ergeben würde.

Dieser Anregung wird nicht entsprochen.

Die Privatzimmervermietung hat trotz hoher touristischer Bedeutung aufgrund des begrenzten Jahresumsatzes eine Sonderstellung, welche auch durch die Gesetzessystematik abgebildet wird. Für Privatzimmervermietung wurde eine eigene Regelung hinsichtlich der relevanten Prozentsätze und Höchstbeiträge geschaffen. Ginge man davon aus, dass der Freibetrag und die Höchstberechnungsgrundlage auch hier gelten würde, wären sämtliche Sonderregelungen obsolet. Diese Auslegung kann keinesfalls dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Bei gegenständlicher Neuregelung handelt es sich nicht um eine inhaltliche Änderung, sondern lediglich um eine Klarstellung zur geübten Vollzugspraxis.

Zu §13 Abs. 12:

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Wie bereits zu § 12 Abs. 6 hinsichtlich der Nächtigungstaxe ausgeführt, wirft das Abstellen auf den Monat Jänner Fragen zur Rechtzeitigkeit der angepassten Beträge auf. Falls eine Rückwirkung der durch Verordnung festgesetzten Beträge zum 1. Jänner angedacht ist, so wäre dafür eine Rechtsgrundlage zu ergänzen. Die legislative Gestaltung der Anpassung der Beträge könnte sich aber auch – ungeachtet des Umstandes, dass dabei nur eine Kundmachung und keine normative Festsetzung erfolgt – an § 2 Abs. 5 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. 3800-7, orientieren. Eine Überarbeitung ist erforderlich.

Der Anregung zur Überarbeitung wird dahingehend entsprochen, dass nochmals auf die erläuternden Ausführungen verwiesen wird. Die zukünftige Wertsicherung basiert somit auf den Zahlen der vorangegangenen Jahre und wirkt pro futuro. Die nächste Wertsicherungsverordnung soll mit 1.1.2015 vorgenommen werden.

Anregungen zur Abgabengruppenordnung:

- Österreichische Tierärztekammer

Die Österreichische Tierärztekammer bedankt sich für die Gelegenheit zu der geplanten Änderung des NÖ Tourismusgesetzes Stellung zu nehmen. Anlässlich dieser Novelle möchte die Österreichische Tierärztekammer auf die Problematik bezüglich des Interessentenbeitrages für Tierärztinnen und Tierärzte hinweisen. In § 13 werden die Interessentenbeiträge normiert, auch Tierärztinnen und Tierärzte unterliegen derzeit dieser Abgabeverpflichtung. In § 13 Abs 4 ist geregelt, dass Tourismusinteressenten und damit beitragspflichtig alle natürlichen Personen sind "welche in Niederösterreich eine oder mehrere Tätigkeiten selbständig ausüben, durch die sie aus dem Tourismus mittelbar oder unmittelbar einen Nutzen ziehen und diese in einer Verordnung gemäß Abs. 6 lit.b) in Abgabengruppen angeführt sind ...".

Es liegt auf der Hand, dass keine Tierärztin und kein Tierarzt, die bzw. der selbständig in Niederösterreich tätig ist, einen Nutzen aus dem Tourismus zieht, weder mittelbar noch unmittelbar. Die Eingliederung der niederösterreichischen Tierärzte als Tourismusinteressenten im obigen Sinne ist daher seitens der Österreichischen Tierärztekammer gänzlich unverständlich und entbehrt auch jeglicher Grundlage.

Es wird daher höflich ersucht diesbezüglich eine Änderung vorzunehmen und von der Klassifizierung von Tierärztinnen und Tierärzte als "Tourismusinteressenten" und somit als Abgabepflichtige Abstand zu nehmen.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden.

Die Änderung der derzeitigen Abgabengruppenordnung (Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991) hat durch Verordnung der Landesregierung gem. § 17 Abs. 5 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, zu erfolgen.

Eine Berücksichtigung im Zuge dieser Novelle ist nicht vorgesehen.

- Bürgerbegutachtung Kommerzialrat Karl Piaty:

Die Anfang der 70er Jahre aufgestellte Auflistung der Abgabengruppen A-D, welche in den frühen 90er Jahren großteils übernommen wurde, wird zur Umsatzaufteilung nach Erwerbsformen verwendet. Diese völlig veraltete Regelung, mit dessen Branchenbezeichnungen der Umsatz aufgeteilt werden muß, bringt Ungerechtigkeit, bürokratischen Mehraufwand und sogar eine teilweise Skurilität. Es gibt dort manche bestehende Berufe gar nicht, andere Erwerbstätigkeiten sind längst überholt. Als ob sich in der Wirtschafts- und Handelsszene seit 40 Jahren nicht verändert hätte - wird hier geradezu weltfremd und daher für die Verwaltung unvollziehbar vorgegangen. Z.B. Eine Aufteilung von Umsätzen in Handel, Bäcker, Konditor, Gastronomie mit unterschiedlichen Hebesätzen ist nach Änderungen der Gewerbeordnung und den umfangreichen Berechtigungserweiterungen in der Landwirtschaft nur mehr mit überbordendem Verwaltungsaufwand möglich. In vielen Fällen geht das gar nicht mehr - praktische Beispiele kann ich gerne beibringen.

Dieser Anregung kann nicht gefolgt werden.

**Die Änderung der derzeitigen Abgabengruppenordnung (Anhang zum NÖ Tourismusgesetz 1991) hat durch Verordnung der Landesregierung gem. § 17 Abs. 5 NÖ Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, zu erfolgen.
Eine Berücksichtigung im Zuge dieser Novelle ist nicht vorgesehen.**